VERORDNUNG (EWG) Nr. 304/71 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1971

zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Eisenbahnverwaltungen haben für eigene Bedürfnisse ein Verrechnungssystem eingerichtet, das es ermöglicht, die auf den verschiedenen Netzen mit den im Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr vorgesehenen internationalen Frachtbrief CIM oder internationalen Expreßgutschein TIEx im Eisenbahnverkehr erfolgten Warenbewegungen festzuhalten.

Die Zollverwaltungen können die Zollkontrollen der Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren pauschal nach den Anschreibungen der zentralen Verrechnungsstellen der Eisenbahnverwaltungen ausüben.

Es ist deshalb möglich, das gemeinschaftliche Versandverfahren für Beförderungen im internationalen Eisenbahnverkehr zu vereinfachen, indem man insbesondere vereinbart, daß die internationalen Frachtbriefe und internationalen Expreßgutscheine als gemeinschaftliche Versandpapiere zu verwenden sind, wobei man von der Rücksendung eines Exemplars dieser Papiere an die Abgangszollstelle absieht.

Da die internationalen Frachtbriefe und die internationalen Expreßgutscheine keine Exemplare für statistische Zwecke und darüber hinaus nicht alle Angaben für die statistische Erhebung der Durchfuhr in jedem einzelnen Mitgliedstaat enthalten, müssen hierfür besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens werden für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahnverwaltungen mit dem internationalen Frachtbrief (CIM) oder dem internationalen Expreßgutschein (TIEx) durchgeführt werden, gemäß den nachstehenden Vorschriften vereinfacht.

Artikel 2

Der internationale Frachtbrief oder der internationale Expreßgutschein gilt :

a) für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 1,

b) für die in Artikel 1 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 2.

Artikel 3

Die Eisenbahnverwaltung jedes Mitgliedstaats hält bei der zentralen Verrechnungsstelle oder den zentralen Verrechnungsstellen die dort geführten Anschreibungen der Zollverwaltung ihres Landes zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

Artikel 4

(1) Die Eisenbahnverwaltung, die die von einem internationalen Frachtbrief oder einem internationalen Expreßgutschein begleitete Ware annimmt, wird für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter.

(2) Die Eisenbahnverwaltung desjenigen Mitgliedstaats, über dessen Gebiet der Transport in die Gemeinschaft gelangt ist, wird für Versandverfahren mit Waren, die von der Eisenbahnverwaltung eines Drittlandes zur Beförderung übernommen worden sind, Hauptverpflichteter.

Artikel 5

Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß die im gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Zettel mit dem Aufdruck „Zoll/Douane/Dogana" gekennzeichnet werden. Die Zettel werden auf dem Frachtbrief oder dem Expreßgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen auf dem Packstück oder den Packstücken befestigt.

Artikel 6

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß

— eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft endet, die außerhalb der Gemeinschaft enden sollte,

— eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft endet, die innerhalb der Gemeinschaft enden sollte,

können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangszollstelle erfüllen.

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß eine Beförderung innerhalb des Abgangsmitgliedstaats endet, hängt die Erfüllung des geänderten Frachtvertrags von Bestimmungen ab, die die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats festzulegen hat.

In allen anderen Fällen können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag erfüllen ; sie unterrichten die Abgangszollstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

ABSCHNITT II

Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 7

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft und soll sie auch dort enden, so wird der Abgangszollstelle der Frachtbrief vorgelegt.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 bezeichneten Waren vermerkt die Abgangszollstelle auf dem Exemplar Nr. 3 des Frachtbriefs, daß die Waren, auf die er sich bezieht, im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden.

Zu diesem Zweck bringt sie in dem Feld „Warenbeschreibung" sichtbar die Kurzbezeichnung T 1 an.

(3) Alle Exemplare des Frachtbriefs werden dem Beteiligten zurückgegeben.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann unter von ihm festgelegten Bedingungen vorsehen, daß die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 bezeichneten Waren zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zugelassen werden können, ohne daß hierzu der Abgangszollstelle der für sie ausgestellte Frachtbrief vorgelegt werden muß.

(5) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Artikel 8

Mit Rücksicht auf die von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung legt die Abgangszollstelle an Beförderungsmittel oder Packstücke grundsätzlich keine Zollverschlüsse an.

Artikel 9

(1) Die Eisenbahnverwaltung des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, legt dieser die Exemplare Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle gibt der Eisenbahnverwaltung das Exemplar Nr. 2 unverzüglich zurück, nachdem sie es mit ihrem Sichtvermerk versehen hat ; sie behält das Exemplar Nr. 3.

ABSCHNITT III

Beförderung von Waren aus und nach Drittländern

Artikel 10

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft und soll sie außerhalb der Gemeinschaft enden, finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 Anwendung.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den ein Transport die Gemeinschaft verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

(3) Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 11

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft und soll sie innerhalb der Gemeinschaft

enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den der Transport in die Gemeinschaft eingeht, die Aufgabe der Abgangszollstelle. Bei der Abgangszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Die in Artikel 9 vorgesehenen Förmlichkeiten sind bei der Bestimmungszollstelle zu erfüllen.

Artikel 12

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft und soll sie auch dort enden, so übernehmen die in Artikel 11 Absatz 1 und in Artikel 10 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- oder der Bestimmungszollstelle.

(2) Bei den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 13

Waren, die in der in Artikel 11 Absatz 1 oder in Artikel 12 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, werden als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert angesehen, es sei denn, daß für sie eine Warenverkehrsbescheinigung DD 3 oder ein Versandpapier des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgelegt wird, die zum Zweck des Nachweises des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden sind.

ABSCHNITT IV

Vorschriften für Expreßgut

Artikel 14

Vorbehaltlich des Artikels 15 gelten die Vorschriften der Abschnitte II und III dieser Verordnung auch für Beförderungen, die mit internationalem Expreßgutschein erfolgen.

Artikel 15

Bei Beförderungen mit Expreßgutschein

a) wird die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Bescheinigung auf dem als Begleitschein bezeichneten Exemplar abgegeben ;

b) werden das als Begleitschein bezeichnete Exemplar sowie eine Kopie eines Blattes des Expreßgutscheins, auf das gegebenenfalls die unter a) genannte Bescheinigung übertragen worden ist, in Anwendung von Artikel 9 der Bestimmungszollstelle vorgelegt, die das als Begleitschein bezeichnete Exemplar unverzüglich der Eisenbahnverwaltung zurückgibt, nachdem sie ihren Sichtvermerk auf diesem Exemplar und auf der Kopie angebracht hat.

ABSCHNITT V

Statistische Vorschriften

Artikel 16

(1) Für die statistische Erhebung der Durchfuhr liefern die Eisenbahnverwaltungen der im Abgangsmitgliedstaat für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle die hierzu notwendigen Angaben über jedes gemeinschaftliche Versandverfahren, in dem sie auf Grund von Artikel 4 als Hauptverpflichtete auftreten.

(2) Bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Durchführung von Absatz 1 und zur Übermittlung der statistischen Angaben an die für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen jener Mitgliedstaaten, die nicht Abgangsmitgliedstaat sind und deren Gebiet während eines bestimmten Versandverfahrens berührt wird, bestimmt jeder Mitgliedstaat das Verfahren, nach dem die einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen die erforderlichen Angaben an die zuständige einzelstaatliche Stelle übermitteln.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen dürfen zur Ausführung der Absätze 1 und 2 von dem Absender außer den im Frachtbrief oder im Expreßgutschein vorgesehenen Angaben keine weiteren Angaben verlangen als die über Herkunftsland und Bestimmungsland der beförderten Waren.

ABSCHNITT VI

Schlußvorschriften

Artikel 17

Die Vorschriften der Abschnitte II und III der Verordnung (EWG) Nr. 542/69, die für die Durchführung dieser Verordnung gegenstandslos geworden sind, insbesondere Artikel 12 Absätze 3 bis 6, Artikel 17, 23, 26, Absatz 1 und Artikel 41, sind nicht anzuwenden.

Artikel 18

Von dieser Verordnung bleiben unberührt :

a) die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen (1) ;

b) die Verpflichtungen hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr oder Wiedereinfuhr.

Artikel 19

Die Verordnung schließt nicht die Möglichkeit aus, von den in der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 geregelten Verfahren Gebrauch zu machen.

In diesem Fall sind die Artikel 3 und 5 der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Das Exemplar Nr. 2 des Frachtbriefs oder das als Begleitschein bezeichnete Exemplar des Expreßgutscheins muß dann einer der Zollstellen vorgelegt werden, in deren Bezirken die verschiedenen mit der Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens befaßten Bahnhöfe liegen. Diese Zollstelle gibt darauf ihren Vermerk ab, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Warenbeförderung mit einem oder mehreren gemeinschaftlichen Versandpapieren erfolgt.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.